

Stellenausschreibung

Der Landtag von Sachsen-Anhalt sucht

eine Landesbeauftragte/einen Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die oder der Landesbeauftragte unterstützt die/den Bundesbeauftragten bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben nach § 37 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes, insbesondere bei

1. der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes,
2. der Unterstützung der Forschung und der politischen Bildung bei der historischen und politischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes,
3. der Information und Beratung von natürlichen Personen, anderen nichtöffentlichen und öffentlichen Stellen,
4. der Einrichtung und Unterhaltung von Dokumentations- und Ausstellungszentren.

Daneben nimmt sie oder er zu landesspezifischen Besonderheiten bei der Verwendung der Unterlagen nach dem Stasi-Unterlagen-Gesetz Stellung und berät die Beteiligten bei der Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Gesetz. Schließlich steht sie oder er der Landesregierung und sonstigen öffentlichen Stellen beratend zur Verfügung.

Die oder der Landesbeauftragte ist in der Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen und kann sich jederzeit an den Landtag wenden, dem regelmäßig ein Tätigkeitsbericht zu erstatten ist. Die öffentlichen Stellen unterstützen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

Die oder der Landesbeauftragte wird vom Landtag gewählt und als Beamtin oder Beamter auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren von dem Ministerpräsidenten berufen.

Gemäß dem Landesbesoldungsgesetz wird sie oder er nach der Besoldungsgruppe B 2 nach Maßgabe der Besoldungsordnung B besoldet. Die oder der Landesbeauftragte darf neben diesem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

Die oder der Landesbeauftragte muss die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Sie oder er soll bis zum 9. November 1989 den gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der neuen Bundesländer gehabt haben und darf

weder für das frühere Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen sein, noch gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben. Schließlich darf sie oder er vor dem 9. November 1989 keine herausgehobene Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands oder einer anderen Blockpartei sowie in den von diesen Parteien beeinflussten Massenorganisationen oder sonst eine herausgehobene Funktion im System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Sie oder er muss bei der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben. Nicht gewählt werden kann, wer am Wahltag das 65. Lebensjahr vollendet hat. Die oder der Landesbeauftragte tritt trotz Erreichen der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist die /der Landesbeauftragte auf ihren/seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

Näheres zu den Aufgaben der/des Landesbeauftragten, ihren/seinen Befugnissen und Pflichten und ihrer/seiner Rechtsstellung sowie zum Wahl- und Berufungsverfahren entnehmen Sie bitte dem AG StUG LSA, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2012, GVBl. 2012 S. 150.

Vorsorglich werden Bewerberinnen/Bewerber ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. eine Auflistung der Namen aller Bewerberinnen/Bewerber in einer öffentlich zugänglichen Landtagsdrucksache veröffentlicht werden wird,
2. im öffentlichen Dienst beschäftigte Bewerberinnen/Bewerber sich mit ihrer Bewerbung zugleich mit einer Abforderung und Einsichtnahme in ihre Personalakte einverstanden erklären,
3. sie mit ihrer Bewerbung zugleich ihr Einverständnis mit der Einsicht in die Bewerbungsunterlagen und ggf. die Personalakte durch Abgeordnete und deren Mitarbeiter, Fraktionsmitarbeiter sowie Beschäftigte der Landtagsverwaltung erklären,
4. die Überprüfung von Bewerberinnen/Bewerbern hinsichtlich der in § 3 Abs. 2 Satz 4 AG StUG LSA an die Landesbeauftragte/den Landesbeauftragten zu stellenden persönlichen Anforderungen durch den Bundesbeauftragten für Unterlagen der Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik vorbehalten ist und
5. die Bewerbung hinreichend erschöpfend Auskunft zur Erfüllung aller in § 3 Abs. 2 AG StUG LSA an die/den Landesbeauftragten gestellten persönlichen Anforderungen geben sollte.

Bewerberinnen und Bewerber richten ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen (ausführlicher Lebenslauf, Zeugnisse) bis einschließlich 6. Juni 2012 an den

Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg